

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 207-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.844

Eingereicht am: 04.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1488/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Wirksamer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Grundsätze für wirksame und dauerhafte Verbauungen von Gewässern und hier namentlich von Gebirgsbächen anzuwenden:

1. Der Einsatz von Beton für dauerhaftere und stabilere Verbauungen von Gewässern wird gemäss dem Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» wieder erlaubt.
2. Stabile und dauerhafte Verbauungen der Gewässer und damit der Schutz von Menschen, Infrastruktur und Kulturland haben Priorität vor anderen Interessen.

Begründung:

Am 4. Juli 2012 verursachte ein heftiges Unwetter in Horrenbach-Buchen, Eriz und in Steffisburg im Thuner Ostamt grosse Schäden. Noch mehr Schäden richtete ein Unwetter am 24. Juli 2014 in Schangnau im oberen Emmental an. Zahlreiche Häuser, Strassen und sonstige Infrastruktur wurden zerstört oder beschädigt. Auch viel Kulturland wurde durch Rutsche und Überflutungen in Mitleidenschaft gezogen. Mit grossem Aufwand wurden danach die Verbauungen an den Gewässern wieder hergestellt. Doch bereits im Juni 2015 wurden einige Verbauungen, die erst nach den Unwettern 2012 an der Zulg im Eriz und 2014 an der Emme im Schangnau errichtet worden

waren, bei Unwettern wieder in Mitleidenschaft gezogen. Dies, obschon diese erneuten Unwetter sonst nur geringe Schäden angerichtet hatten.

Ein Hauptgrund für die geringe Dauerhaftigkeit der Verbauungen ist, dass heutzutage – angeblich aus Umweltschutzgründen – kaum mehr Beton zum Verbauen von Gewässern eingesetzt wird. Beton fixiert aber Verbauungen besser und verhindert wirksam, dass Bach- und Flusssufer unterspült werden. Das zeigt sich auch daran, dass weitaus ältere, noch in Beton errichtete Verbauungen noch immer ihren Dienst leisten. Neue Verbauungen müssen nicht zwingend in Sichtbeton ausgeführt sein. Ein gezielter, aber wirksamer Einsatz von Beton bei Natursteinverbauungen kann sowohl optisch als auch ökologisch nachhaltig erfolgen und einen ähnlich guten Effekt wie Verbauungen in Sichtbeton erzielen.

Ein wirksamer Hochwasserschutz der Gebirgsbäche wie Emme oder Zulg ist nicht nur für die unmittelbare Umgebung überlebenswichtig. Im Falle der Zulg bedrohen Hochwasser auch Hab und Gut und gar das Leben von tausenden Menschen in der Region Steffisburg. Diese Gefahr besteht jeden Sommer, da es im Einzugsgebiet von Zulg und Emme seit Menschengedenken immer wieder zu heftigen Starkniederschlägen kommt. Es ist deshalb unverantwortlich, die Gebirgsbäche nicht so effektiv wie möglich zu verbauen. Zudem verursachen die häufigen Reparaturen der zu schwach ausgeführten Verbauungen grosse Kosten, die beim sinnvollen, gezielten Einsatz von Beton vermeidbar wären.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gefahr von Starkniederschlägen im Voralpen- und Alpengebiet besteht während des Sommerhalbjahrs permanent. Durch die ungenügenden Verbauungen sind deshalb Personen und Sachwerte akut und dazu noch unnötig bedroht. Diese unnötige Gefährdung muss möglichst rasch beseitigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Welche Anforderungen Gewässerverbauungen erfüllen müssen, ist im Gewässerschutzgesetz des Bundes und im kantonalen Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG) geregelt. Der Hochwasserschutz muss primär Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte schützen. Gleichzeitig müssen die Gewässer möglichst natürlich erhalten oder naturnah gestaltet werden. Zudem müssen alle wasserbaulichen Massnahmen der Wasserbaukunst entsprechen, also den Regeln der heutigen Wasserbautechnik bzw. des heutigen Wasserbauwissensstands.

Die Kosten genehmigter Hochwasserschutzprojekte werden von Bund, Kanton und den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen oder Gemeindeverbänden gemeinsam getragen. Hochwasserschutzprojekte bzw. Verbauungen können jedoch nur genehmigt und von Bund und Kanton mitfinanziert werden, wenn sie den geltenden gesetzlichen Grundlagen entsprechen und ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Anteil des Bundes der grösste und beläuft sich beispielsweise bei reinen Hochwasserschutzprojekten auf 35 bis 45 Prozent. Den Gemeinden verbleiben bei ihren Projekten in der Regel Kosten von 20 bis 40 Prozent.

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, die den Einsatz von Beton bei Gewässerverbauungen grundsätzlich verbieten. Heute wird jedoch im Hochwasserschutz nur noch ausnahmsweise Beton eingesetzt, und zwar aus folgenden Gründen: Betonverbauungen erfüllen die heutigen An-

forderungen an naturnahe Lösungen, wie die Erhaltung von Fischunterständen oder die Förderung der Uferbestockung, in der Regel nicht. Solche Projekte wären also meist nicht genehmigungsfähig und könnten nicht mit Bundes- und Kantonsgeldern mitfinanziert werden. Hinzu kommt, dass Betonkonstruktionen weniger gute Eigenschaften haben als Blockverbauungen. Sie verhalten sich starr und können z. B. Setzungen und andere Gerinneveränderungen nicht schadlos aufnehmen. Schon kleine, häufig auftretende Hochwasserereignisse können bei Betonverbauungen im Verlaufe der Zeit zu gefährlichen Schäden oder gar zum Versagen führen. Auch die finanziellen Aspekte sind nicht zu vernachlässigen, denn Betonverbauungen führen oft zu erheblichen Mehrkosten, weil Beton teuer ist.

Deshalb wird heute meistens auf Beton verzichtet. In den letzten Jahren wurden an vielen Gewässern im Kanton Bern betonlose Verbauungen realisiert, die sich namentlich während der Hochwasserereignisse 2005 bis 2011 ausgesprochen gut bewährt haben. Beispiele sind die Uferverbauungen der Kander in Kandersteg und im Augand, der Lütchine von Grindelwald bis zum Brienersee, am Chirel im Diemtigtal, an der Aare in Muri und Kehrsatz, wie auch Verbauungen der Emme in Burgdorf.

Wo hingegen Betonkonstruktionen nach wie vor nötig sind, werden sie auch ausgeführt. So gibt es insbesondere bei Wildbächen im Zusammenhang mit Murganggefahren Situationen, in denen bei engen Platzverhältnissen und hohem Schadenpotenzial bei den Verbauungen Hinterbeton und Betonkonstruktionen eingesetzt werden müssen. Beispiele dafür sind Glyssibach und Trachtbach in Brienz, Alpbach und Milibach in Meiringen sowie der Färzbach in Schangnau.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass Beton im Wasserbau zwar nicht verboten ist, dass er aber wegen der bundesrechtlichen Anforderungen an den naturnahen Wasserbau, seiner nachteiligen Eigenschaften und der höheren Kosten heute nur noch in klar begründeten Fällen eingesetzt wird. In diesem Sinn wird dem Grundsatz "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" bereits nachgelebt. Ebenfalls konsequent erfüllt, wird die zweite Motionsforderung, wonach der Schutz der Menschen oberste Priorität haben muss, denn dies entspricht den klaren Zielvorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung.

Verteiler

- Grosser Rat